

Satzung des Fördervereins KiTa



Paragraph 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Das Baumhaus in Midlum“, kurz Förderverein KiTa. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **e.V.**
- b. Der Sitz des Vereins ist Midlum bei Bremerhaven.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Paragraph 2. Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Aktivitäten der Kindertagesstätte. Dazu zählen besonders:
 - i. Die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
 - ii. Die Durchführung des Flohmarktes.
 - iii. Die Unterstützung von Ausflügen und Elterninitiativen
 - iv. Die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - v. Die Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten und Spielzeugen
 - vi. Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
 - vii. Die Durchführung, Mitgestaltung und Unterstützung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen der Eltern.
- b. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Spenden und die Erlöse des Flohmarktes und anderer Veranstaltungen
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3. Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
- b. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Kindertagesstätte oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung



- c. Die Mitgliedschaft endet
- i. Durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
 - ii. Durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
 - iii. Durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 1. Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind
 2. Auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

Paragraph 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- b. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- c. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Paragraph 5. Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- a. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden, Zuwendungen und den Erlösen aus den Flohmärkten und aus anderen Veranstaltungen.
- b. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
- d. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Paragraph 6. Organe des Vereins

- a. Organe des Vereins sind
 - i. Die Mitgliederversammlung



- ii. Der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
- b. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
- c. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten.

Paragraph 7. Mitgliederversammlung

- a. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
 - i. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - ii. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt
 - iii. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - i. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- b. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - i. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - ii. Die Entlastung des Vorstandes
 - iii. Die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - iv. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - v. Satzungsänderungen
 - vi. Die Entscheidungen über die eingereichten Anträge
 - vii. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - viii. Die Auflösung des Vereins
- c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - i. Wenn mind. 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen
 - ii. Die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- d. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.



- e. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll auszufertigen, das von Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandmitglied gegenzuzeichnen ist.

Paragraph 8. Vorstand

- a. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen
- b. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte
 - i. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - ii. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- c. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- d. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Paragraph 9. Satzungsänderungen

- a. Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
- b. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszweck, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder
- c. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Paragraph 10. Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Kindertagesstätte Das Baumhaus in Midlum, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Midlum, den 28.Juni 2011